

Richtlinien zur Vergabe des **KULTURPREISES** DES LANDKREISES KRONACH

§ 1 Kulturpreis

- (1) Der Landkreis Kronach vergibt in jeder Amtsperiode des Kreistages einen Kulturpreis. Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „**Kulturpreis des Landkreises Kronach**“.
- (2) Der Kulturpreis kann sowohl als Hauptpreis als auch als Förderpreis vergeben werden.

Der **Hauptpreis** ist mit einer Zuwendung von **5.000 €**, die **Förderpreise** mit einer Zuwendung von jeweils **750 €** verbunden.

- (3) Die Preise werden nur bei entsprechendem auszeichnungswürdigem Bewerbungsangebot vergeben.
- (4) Preisträger können erst nach einem zeitlichen Abstand von zwei Amtsperioden des Kreistages erneut ausgezeichnet werden.

§ 2 Preisträger

- (1) Der Hauptpreis sowie die Förderpreise werden jeweils zur Auszeichnung von Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung des Hauptpreises sowie der Förderpreise an Einzelpersonen ist, dass
 - (a) diese im Landkreis Kronach geboren wurden oder
 - (b) im Landkreis Kronach mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder
 - (c) ihr kulturelles Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis Kronach unmittelbare Bedeutung hat.
- (3) Personengruppen können Preisträger sein, wenn ihr Wirken für den Landkreis Kronach unmittelbare Bedeutung hat.

§ 3

Anforderungen

- (1) Die Preisträger müssen sich durch ihr künstlerisches Schaffen, ihre besondere Leistung oder ihr künstlerisches Werk im Gesamten herausragende Verdienste um das kulturelle Leben in der oberfränkischen Kulturlandschaft im Allgemeinen oder im Landkreis Kronach im Besonderen erworben haben.
- (2) Der Landkreis Kronach beabsichtigt mit diesen Auszeichnungen gleichzeitig Anerkennung für Geleistetes als auch Ansporn für zukünftiges kulturelles Schaffen zu geben. Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Förderung von Nachwuchstalenten zu.
- (3) Die Preise werden für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der bildenden, darstellenden und angewandten Kunst, der Literatur, der Musik, des Films, der Wissenschaft sowie der Brauchtums- und Heimatpflege verliehen.

§ 4

Ausschreibung, Bewerbung, Vorschläge, Vergabegremium, Vergabevorschlag

- (1) Der Kulturpreis wird im Amtsblatt des Landkreises und in den örtlichen Tageszeitungen ausgeschrieben.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge sind jeweils bis zum vorgegebenen Bewerbungstermin an das Landratsamt unter dem Betreff „Kulturpreis“ mit beigefügten Begründungen zu richten. Weitere Unterlagen können verlangt werden.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises Kronach hat das Recht, dem Landratsamt Vorschläge für die Vergabe des Kulturpreises zu machen. Für Vorschläge ist das Einverständnis der Genannten erforderlich.
- (4) Als Vergabegremium fungiert der **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**. Die Vorbereitung der Vergabe erfolgt durch das Kreiskulturreferat.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung des Kulturpreises trifft das Vergabegremium unter Ausschluß des Rechtsweges mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden. Berater ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden.

§ 5

Formen der Verleihung

- (1) Die Kulturpreise werden in einer öffentlichen Sitzung durch den Landrat verliehen.
- (2) Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.